



# COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Sumiswald für die Benützung der Gemeindelienschaften ab dem 19. April 2021

Stand: 16. April 2021

## Inhalt

Ausgangslage .....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln .....	2
Maskentragpflicht und Abstandsregelung .....	2
Masken-Tragpflicht und Abstandsregelung vor, während und nach dem Training.....	2
Ausnahme .....	3
Öffnungszeiten Sportanlagen.....	3
Zuschauerinnen und Zuschauer .....	3
Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger) .....	3
Trainingsbetrieb.....	3
Wettkämpfe.....	3
Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter).....	3
Trainingsbetrieb.....	3
Wettkämpfe.....	4
Garderoben und Duschen .....	4
Reinigung der Turngeräte .....	4
Reinigung der Liegenschaften .....	4
Verantwortung .....	4
Kontrolle und Durchsetzung.....	4
Kommunikation .....	4
Inkraftsetzung.....	4

## Ausgangslage

Die Gemeinde Sumiswald ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Die Gemeinde Sumiswald ermutigt die Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Sumiswald zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

## Maskentragpflicht und Abstandsregelung

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt grundsätzlich eine Masken-Tragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

### Masken-Tragpflicht und Abstandsregelung vor, während und nach dem Training

Im Aussenbereich der Sportanlage sowie im Innern der Anlage muss von Personen, die älter sind als 12 Jahre, immer eine Maske getragen werden.

Für Jugendliche (U20) gilt:

- Die Maske ist bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende zu tragen.
- Der eigentliche Trainingsbetrieb kann ohne Maske durchgeführt werden, jedoch muss immer der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden.
- Trainingsleitende in der Turnhalle müssen eine Maske tragen. Im Aussenbereich empfiehlt die Gemeinde den Trainingsleitenden das Tragen einer Maske. \*

\*Die Trainingsleitenden schützen sich so vor einer möglichen Ansteckung bzw. vor einer Quarantäne, falls ein/e Trainingsteilnehmende/r erkrankt oder positiv getestet wird.

Für Erwachsene (Ü20) gilt:

- Maskentragpflicht und Abstandseinhaltung von 1.5 Meter in den Innenräumen.
- Maskentragpflicht in den Aussenräumen, wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.

## Ausnahme

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

## Öffnungszeiten Sportanlagen

Seit dem 31. März 2021 wurden die Sportanlagen für die Nachwuchstrainings der Jahrgänge 2001 und jünger geöffnet. Die Aussenanlagen wurden ebenfalls am 31. März 2021 für alle Sporttreibende geöffnet.

Ab Montag, 19. April 2021 gilt:

- Die Innen- sowie Aussenanlagen werden für alle Sporttreibenden geöffnet.

## Zuschauerinnen und Zuschauer

Alle Sportanlagen dürfen ausschliesslich von Sporttreibenden betreten und genutzt werden. Begleitpersonen, Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht erlaubt. Das Anlagenpersonal sowie die Mieterinnen und Mieter der Sportanlagen sind befugt, unbeteiligte Personen wegzuweisen.

## Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

### Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind ohne Einschränkungen möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt, Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Trainings können nur während den Trainingszeiten stattfinden, für welche die Trainingsgruppe bereits über bestehende Reservationen der entsprechenden Anlage verfügt.
- Schutzkonzept und Contact Tracing: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer Präsenzliste (Contact Tracing). Die Daten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Zudem muss eine verantwortliche Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

## Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

### Trainingsbetrieb

- Für die Erwachsenen gilt eine Teilnehmerbegrenzung bis 15 Personen.
- Draussen muss dabei entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.
- Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt, im Aussenbereich weiterhin nur, wenn eine Maske getragen wird.
- Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen.

- Die Gruppen dürfen sich nicht mischen. Der Abstand von 1.5m muss jederzeit gewährleistet sein.
- Schutzkonzept und Contact Tracing: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer Präsenzliste (Contact Tracing). Die Daten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Zudem muss eine verantwortliche Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind unter diesen Voraussetzungen wieder erlaubt.

### Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen bleiben bis auf weiters geschlossen.

### Reinigung der Turngeräte

Nach Gebrauch der Turngeräte sind diese mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Die Vereine haben das Desinfektionsmittel selbst mitzubringen. Das Material im Materialkäfig steht nicht zur Verfügung.

### Reinigung der Liegenschaften

Die Reinigung der Liegenschaft wird wie gewohnt durch den Hauswart vorgenommen.

### Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

### Kommunikation

Das Schulsekretariat Sumiswald informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

### Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Sumiswald für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung am 16. April 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes. Vorgängige Bestimmungen werden hiermit ersetzt.